

## **Bürgerbeteiligung**

Oft werden wir gefragt, wie ist Bürgerbeteiligung in der Gemeinde möglich. Wie können Bürger auch unmittelbar Einfluss nehmen, wie können Bürger an wichtigen Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Verschiedene Formen der Bürgerbeteiligung sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie in der Gemeindeordnung verankert:

### **§ 28 Geschäftsordnung Gemeinderat: Anhörung in einer Gemeinderatssitzung**

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, einer Gemeinderätin/eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.*
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. (...)*
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die vom Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.*
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.*

Das heißt also: Bürger können zu Punkten der Tagesordnung angehört werden, sofern der Gemeinderat dies per Beschluss zugelassen hat. Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, jeder Gemeinderat/Gemeinderätin, betroffene Personen und Personengruppen.

## **Gemeindeordnung**

### **§ 20 Anspruch auf Unterrichtung**

Bei dieser Vorschrift steht die Information der Bürger im Vordergrund. In Absatz 2 wird jedoch festgelegt, dass bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, die Einwohner möglichst frühzeitig über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen unterrichtet werden sollen. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohner allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

### **§ 20 a: Bürgerversammlung**

In besonders wichtigen Angelegenheiten sollen die Bürger nicht nur informiert werden, diese Angelegenheiten sollen vielmehr mit den Einwohnern erörtert werden, z.B. im Rahmen einer Bürgerversammlung. Bürgerversammlungen sind vom Bürgermeister einzuberufen. Gemäß Absatz 2 des § 20 a GemO muss der Gemeinderat jedoch eine Bürgerversammlung anberaumen, wenn in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern

mindestens 5 % der Bürgerschaft oder mindestens 350 Bürger einen entsprechenden Antrag unterzeichnen.

### **§ 20 b: Einwohnerantrag (früher Bürgerantrag)**

Anträge einzelner Bürger sind nicht zulässig, jedoch kann die Bürgerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt, wenn diese nicht innerhalb des letzten halben Jahres bereits in einem Einwohnerantrag behandelt worden ist, die Gemeinde selbst betrifft und der Gemeinderat dafür zuständig ist.

Ein Einwohnerantrag kann nicht mehr stattfinden in Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlichen bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

Ein Einwohnerantrag muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern von mindestens von 3 %, jedoch nicht mehr als 200, der antragberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Ist der Antrag zulässig, muss der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss innerhalb von 3 Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit behandeln.

### **§ 21: Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

Den Antrag aus der Bürgerschaft auf die Durchführung eines Bürgerentscheids nennt man Bürgerbegehren. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens stattgefunden hat. Es muss von mindestens von 7 % der Bürger unterzeichnet sein.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, d.h. die Prüfung, ob die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Gemeinderat. Ist dies der Fall, wird der Bürgerentscheid durchgeführt, damit geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Nachdem das Bürgerbegehren für zulässig erklärt wurde, setzt der Gemeinderat einen Termin für den Bürgerentscheid fest.

Hierfür müssen der Bürgerschaft dann die Stellungnahmen der Gemeindeorgane (Bürgermeister, Gemeinderat), auch abweichende Auffassungen innerhalb der Kollegialorgane sowie die Position der Antragsteller des Bürgerbegehrens, bekannt gegeben werden, insbesondere die Gründe für die jeweilige Auffassung.

Die Frage, die sich auf dem Stimmzettel des Bürgerentscheids befindet, muss so formuliert sein, dass sie von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Die gestellte Frage wird in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde. Diese Mehrheit muss mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten betragen (darunter versteht man das sogenannte „Abstimmungsquorum“). Wird das Quorum nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Angelegenheit. Auch sich der Bürgerentscheid gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtete, muss dieser nochmals einen neuen Beschluss fassen und

dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente mitberücksichtigen.

Ein Bürgerentscheid hat dieselbe rechtliche Wirkung wie ein endgültiger Gemeinderatsbeschluss.